

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts des Landes Baden-Württemberg**

##### **A. Zielsetzung**

Mit der Neufassung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) soll eine Anpassung an das durch das Zustellungsreformgesetz (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) umfassend reformierte Zustellungsrecht in gerichtlichen Verfahren und an das durch das Gesetz zur Anpassung des Verwaltungsverfahrensrechts an die moderne elektronische Kommunikation und zur Änderung des Landespersonalausweisgesetzes (Elektronik-Anpassungsgesetz – EAnpG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) modernisierte Verwaltungsverfahrensrecht des Landes vorgenommen werden. Das Gesetz dient zugleich der Anpassung an das durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geregelte Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden.

##### **B. Wesentlicher Inhalt**

Mit der Neufassung wird eine Anpassung an die Änderungen des durch das ZustRG umfassend geänderten Zustellungsrechts in gerichtlichen Verfahren vorgenommen. Zudem wird den Auswirkungen der Poststrukturreform und der gewandelten Kommunikationsmöglichkeiten Rechnung getragen. Mit der Novellierung werden die Rechtsgrundlagen für die Zustellung elektronischer Dokumente in der Verwaltung geschaffen. Die Regelungen der Zustellung im Ausland werden weitgehend den Bestimmungen der Rechtsmaterie in der Zivilprozessordnung (ZPO) angepasst. Die öffentliche Zustellung wird neu geregelt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Durch die Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts selbst entstehen keine Kosten, da lediglich die Rechtsgrundlage für die Zustellung elektronischer Dokumente geschaffen wird. Erst in der Folge der Entscheidung der Behörde, die Zustellung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments vorzunehmen, können Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software entstehen. Mit der zunehmenden Verbreitung der Nutzung elektronischer Unterschriften sind jedoch langfristig Einsparungen, insbesondere bei Personal-, Papier-, Porto- und Versandkosten zu erwarten, die diese Anschaffungskosten kompensieren.

**E. Kosten für Private**

Für die Bürger und die Wirtschaft können Kosten nur entstehen, wenn sie für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen. Ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne elektronische Kommunikation entsteht nicht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 4. Mai 2007

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts des Landes Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts des Landes Baden-Württemberg**

### Artikel 1

Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg  
(Landesverwaltungszustellungsgesetz – LVwZG)

#### § 1

##### *Anwendungsbereich*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist oder soweit nicht die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) anzuwenden sind.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

#### § 2

##### *Allgemeines*

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in §§ 10 und 11 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

#### § 3

##### *Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde*

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustel-

lende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niederlegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, ber. S. 1019) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

#### § 4

##### *Zustellung durch die Post mittels Einschreiben*

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Das zuzustellende Dokument ist der Post verschlossen zu übergeben.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

#### § 5

##### *Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis*

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender

zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerten Annahme,

3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die die Zustellung ausführt, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach den Absätzen 1 und 2 im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr. Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

## § 6

### *Zustellung an gesetzliche Vertreter*

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigun-

gen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

#### § 7

##### *Zustellung an Bevollmächtigte*

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

#### § 8

##### *Zustellung an mehrere Beteiligte*

Betrifft ein zusammengefasster Bescheid Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Zustellung an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift zugestellt wird. Der Bescheid ist den Beteiligten jeweils einzeln zuzustellen, soweit sie dies im Einzelfall beantragt haben. Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung sind Ehegatten gleichgestellt.

#### § 9

##### *Heilung von Zustellungsmängeln*

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

#### § 10

##### *Zustellung im Ausland*

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,

2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Zum Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 5 Satz 3.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

## § 11

### *Öffentliche Zustellung*

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder
2. sie im Fall des § 10 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Staatsan-

## Artikel 2

### Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg vom 30. Juni 1958 (GBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 266), außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage

Das LVwZG vom 30. Juni 1958 regelt das Verfahren der förmlichen Zustellung, das die Verwaltung einzuhalten hat, wenn sie einen Verwaltungsakt oder eine andere behördliche Entscheidung an den Adressaten übermittelt. Es sieht insbesondere Formvorschriften vor, die bei der Übermittlung eines Schriftstücks zu beachten sind; diese verfolgen den Zweck, den Nachweis von Zeitpunkt und Art der Übergabe zu sichern.

Das LVwZG lehnt sich weitgehend an die ZPO an, indem es, wo immer das möglich ist, auf die dortigen Vorschriften verweist; zahlreiche Vorschriften wurden inhaltsgleich übernommen. Abweichende Regelungen wurden in den Fällen vorgesehen, in denen sich die Gegebenheiten in der Verwaltung von denen in gerichtlichen Verfahren unterscheiden.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Lebensverhältnisse geändert, rechtliche und technische Gegebenheiten machen die Überprüfung und Fortentwicklung zahlreicher Vorschriften des LVwZG erforderlich; insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik hat erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Verwaltung, die auch im Bereich des Zustellungsrechts zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass rechtliche Hindernisse bei der Zulassung der elektronischen Übermittlung beseitigt und gleichzeitig die Rechtssicherheit dieses elektronischen Rechtsverkehrs garantiert werden müssen.

Wichtige gesetzliche Vorgaben für die Verwendung elektronischer Medien im Rechtsverkehr sind auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), für das Zivilprozessrecht durch das ZustRG und für das Verwaltungsverfahren auf Landesebene durch das EAnpG gemacht worden. Durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts wurde das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden neu geregelt.

Das Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) regelt die Rahmenbedingungen für die Authentifizierung elektronischer Dokumente durch elektronische Signaturen.

Änderungen des Postrechts machen Anpassungen der geltenden Regelungen der Zustellung durch die Post erforderlich.

#### II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Das EAnpG hat das Verwaltungsverfahren des Landes für den modernen Rechtsverkehr geöffnet. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese für das Verwaltungsverfahren geschaffenen Möglichkeiten auch für den Bereich der Zustellung eröffnet werden. Der Bund hat dies bereits durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Landesfinanzbehörden umgesetzt.

Durch die geänderten Regelungen soll es der Verwaltung ermöglicht werden, bei Zustellungen zwischen der schriftlichen und der elektronischen Form zu wählen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind Vorkehrungen zu treffen, die es dem Empfänger ermöglichen zu erkennen, welche Stelle das elektronische

Dokument abgesendet hat und dass der Inhalt während des Übertragungsvorgangs nicht unerkannt verändert worden ist. Der Gesetzentwurf knüpft daher an die Regelungen des SigG an.

Der Gesetzentwurf ist kompatibel mit den Anforderungen, die sich für den elektronischen Rechtsverkehr aus der Richtlinie 1999/93 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13, S. 12) ergeben. Änderungen des deutschen Rechts, die durch diese Richtlinie veranlasst wurden, sind bereits in dem sie umsetzenden SigG vorgenommen worden.

Die erforderlichen Veränderungen des Verwaltungszustellungsrechts sind so weitreichend, dass das LVwZG insgesamt neu gefasst werden soll.

### III. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Mit der Neufassung des LVwZG wird eine Anpassung an das durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts geänderte Zustellungsrecht für Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Landesfinanzbehörden vorgenommen. Die dort getroffenen Regelungen werden weitgehend übernommen, an einigen Stellen aber durch landesspezifische Regelungen – etwa zur Zustellung an mehrere Beteiligte – ergänzt.

Mit der Novellierung wird das Zustellungsrecht an das durch das ZustRG umfassend geänderte Zustellungsrecht in gerichtlichen Verfahren angepasst. Dadurch wird auch hier den Auswirkungen der Poststrukturreform und der gewandelten Kommunikationsmöglichkeiten Rechnung getragen. Von zentraler Bedeutung ist, dass in Anlehnung an § 174 ZPO und § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Medien auch für die Zustellung durch die Verwaltung eröffnet wird.

Die Regelungen der Zustellung im Ausland werden weitgehend den Bestimmungen der Rechtsmaterie in der ZPO angepasst. Die öffentliche Zustellung wird neu geregelt. Die Regelungen in Artikel 1 § 5 Abs. 1 und § 11 erfolgen aus datenschutzrechtlichen Überlegungen.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neuen Regelungen des LVwZG selbst entstehen keine Kosten, da mit ihnen lediglich die Rechtsgrundlagen für die Zustellung elektronischer Dokumente geschaffen werden.

Der Entwurf knüpft an die Regelungen des EAnpG an, mit denen die elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren eingeführt worden ist (§ 3 a LVwVfG). Auf die dortige Begründung A. V. (Landtagsdrucksache 13/3661) wird verwiesen.

Mit der zunehmenden Verbreitung der Nutzung elektronischer Unterschriften ist langfristig eine Entlastung des Landeshaushalts sowie eine Verminderung der Kosten für Wirtschaft und Bürger zu erwarten.

Für die Gemeinden werden keine zusätzlichen Kosten anfallen. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung sind sie als Niederlegungsstellen nicht mehr vorgesehen.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

#### V. Normenprüfungsausschuss

Die durch den Normenprüfungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen wurden in den Gesetzentwurf übernommen. Die Anregungen betreffen Fragen der Rechtsförmlichkeit, ohne den Inhalt des Gesetzentwurfs zu berühren.

#### VI. Anhörungsergebnisse

Die Kommunalen Landesverbände und der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg haben den Gesetzentwurf begrüßt beziehungsweise keine Einwände erhoben.

Dem Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz, in Artikel 1 § 4 Abs. 1 klarzustellen, dass das zuzustellende Dokument der Post verschlossen übergeben werden muss, ist durch die Aufnahme des Satzes 2 entsprochen. Nicht berücksichtigt ist sein weiterer Vorschlag, in Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 die offene Aushändigung des Dokuments auf den Fall zu beschränken, in dem der fachlich zuständige Bedienstete selbst dem Empfänger das Dokument übergibt. Die Regelung, die für eine offene Aushändigung voraussetzt, dass schutzwürdige Interessen des Empfängers nicht entgegenstehen, berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Belange des Empfängers in angemessener Weise und reduziert die Anwendungsfälle nicht auf eine Fallkonstellation. Bedenken im Übrigen wurden nicht geltend gemacht.

#### *B. Besonderer Teil*

Zu Artikel 1 (Landesverwaltungszustellungsgesetz)

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 des bisherigen Gesetzes. Abweichungen ergeben sich durch die geänderte Paragraphenfolge sowie die Bezugnahme auf das neugefasste Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG).

Zu § 2

In Absatz 1 ist die Definition zu ändern, da auch die Zustellung elektronischer Dokumente zulässig sein soll, bei der eine „Übergabe“ nicht stattfindet. Der Begriff „Dokument“ wird als Oberbegriff für zustellungsfähige Mitteilungen (Schriftstücke und elektronische Dokumente) verwendet.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, durch welche Institutionen die Zustellung ausgeführt wird, und trägt dabei der Postreform II Rechnung: Bei der förmlichen Zustellung nach § 3 wird ein Lizenznehmer nach § 5 des Postgesetzes (PostG) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) als beliebiger Unternehmer nach § 33 Abs. 1 PostG tätig. Zustellungen nach § 4 (Einschreiben) erledigt die Post hingegen im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung durch die Behörde als Postdienstleistung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a und b PostG. Entsprechend bezieht sich die Regelung des Zustellungsauftrags an die Post als beliehenem Unternehmer nach § 168 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO nur auf den Fall des § 176 ZPO, nicht aber auf den der Zustellung durch Einschreiben (mit Rückschein) nach § 175 ZPO.

Bei der Zustellung eines Dokuments ist wie bisher die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln; die Übersendung einer bloßen Fotokopie genügt somit nicht.

Absatz 2 Satz 2 wird an die geänderte Paragraphenfolge angepasst.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

## Zu § 3

Die in der bisherigen Fassung des Absatzes 1 genannten Formalien (Ersuchen der Post, Versehen der Sendung mit Anschrift des Empfängers, der absendenden Dienststelle, der Geschäftsnummer) werden durch die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die §§ 177 bis 182 ZPO geregelt.

§ 182 ZPO begründet die Verpflichtung zur Erstellung der Zustellungsurkunde (§ 182 Abs. 1 Satz 1), legt ihren Inhalt fest (§ 182 Abs. 2) und begründet die Verpflichtung zur unverzüglichen Zurückleitung der Zustellungsurkunde (§ 182 Abs. 3), wobei an die Stelle der Geschäftsstelle des Gerichts die auftraggebende Behörde tritt. § 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO begründet für die Zustellungsurkunde den Charakter einer öffentlichen Urkunde nach § 418 ZPO mit der dort ausgeführten vollen Beweiskraft für die in der Urkunde bezeugten Tatsachen durch die Urkunde selbst.

Nach § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist das zuzustellende Dokument am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Abweichend von § 181 Abs. 1 ZPO wurde im Hinblick auf die anderen Gegebenheiten im Verwaltungsverfahren bestimmt, dass das Dokument auch bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden kann. Der Regelung des § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechend ist die Niederlegung bei der Behörde aber nur zulässig, wenn die Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des für den Bezirk zuständigen Amtsgerichts hat. Damit ist gewährleistet, dass der Adressat das niedergelegte Dokument wohnortnah oder an einer zentralen Stelle am Ort des Amtsgerichts abholen kann.

Nach § 33 PostG ist die Post verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Für den Adressaten ortsnahe Niederlegungsstellen waren vorzusehen, da im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Adressat seinen Wohnsitz in der Nähe der zustellenden Behörde hat.

Unter dem in Absatz 1 erwähnten „vorbereiteten“ Vordruck einer Zustellungsurkunde ist zu verstehen, dass die Behörde auf dem Vordruck Aktenzeichen, Adressat und die eigene (Absender-)Anschrift einträgt, wie dies in der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I. S. 671) vorgesehen ist.

Für die Zustellungsurkunde, die Gestaltung des Zustellungsauftrags („äußerer Umschlag“) und des das zuzustellende Schriftstück enthaltenden verschlossenen („inneren“) Umschlags sowie die Mitteilung über die Niederlegung der zuzustellenden Sendung an den Adressaten wurde in Absatz 2 Satz 3 ebenfalls die ZustVV für anwendbar erklärt.

## Zu § 4

Die in Absatz 1 vorgesehene Zustellung durch die Post mittels Einschreiben soll wie bisher erhalten bleiben. Sie wird jedoch unter den Möglichkeiten der von den Postdienstleistern angebotenen Einschreibevarianten auf das Einschreiben mittels Übergabe und das Einschreiben mit Rückschein beschränkt, sodass ein „Einwurf-Einschreiben“ im Hinblick auf die Nachweisschwierigkeit bei bestrittenem Zugang ausscheidet.

Andererseits soll diese Zustellungsvariante nicht wie bisher auf „Briefe“ beschränkt sein, sodass auch umfangreichere Sendungen – etwa als Paket – auf diese Weise zugestellt werden können, soweit die Post dies ermöglicht. Das zuzustellende Dokument muss der Post verschlossen übergeben werden. Die Regelung dient dem Datenschutz.

Die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben ist keine förmliche Zustellung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 PostG; der Lizenznehmer wird hier nicht als mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter beliehener Unternehmer tätig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 PostG). Auf die Ausführungen zu § 2 wird Bezug genommen. Der Rückschein dient zwar dem Nachweis der Zustellung; er stellt jedoch keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 ZPO dar. Der von ihm ausgehende Nachweis der Zustellung ist somit auf das Maß eines normalen Beweismittels eingeschränkt.

Zum Nachweis der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein genügt nach Absatz 2 Satz 1 der Rückschein. Die Zustellung gilt an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt. Die Fiktion der Zustellung gilt nur für Einschreiben mittels Übergabe und für Zustellungen, bei denen der Rückschein den Beweisanforderungen nicht genügt oder verloren gegangen ist. Nach Absatz 2 Satz 3 hat im Zweifel die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen.

Wenn sich die Behörde dieser Zustellungsart des Postdienstleisters im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung bedient, kann sie diesem nicht die Bedingungen für eine Ersatzzustellung etwa entsprechend den §§ 178 bis 181 ZPO diktieren, sie ist vielmehr auf die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Postdienstleisters angewiesen. Ist eine Übergabe an den Adressaten, seinen Ehepartner oder Postbevollmächtigten nicht möglich, so kann beispielsweise nach den AGB der Deutschen Post AG der eingeschriebene Brief einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Als Ersatzempfänger sehen diese AGB die Familienangehörigen des Adressaten und eine in der Wohnung oder in dem Betrieb des Adressaten regelmäßig beschäftigte Person, von der angenommen werden kann, dass sie zur Entgegennahme berechtigt ist, vor. Die Übergabe an den Ehepartner oder Postbevollmächtigten des Adressaten sowie an Ersatzempfänger ist ausgeschlossen, wenn der eingeschriebene Brief den Vermerk „eigenhändig“ trägt. Verweigert der Adressat oder der Ersatzempfänger die Annahme der Einschreibesendung, wird sie an den Absender als unzustellbar zurückgeschickt. Bestreitet der Adressat, die Sendung vom Ersatzempfänger ausgehändigt erhalten zu haben, so obliegt es der Behörde nach Absatz 2 Satz 3, das Gegenteil zu beweisen. Die Behörde hat daher vorab zu prüfen, ob eine Zustellung mittels Einschreiben trotz der gegenüber dem Postzustellungsverfahren geringeren Kosten geeignet ist, im konkreten Fall den Zustellungserfolg herbeizuführen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 soll verhindern, dass ein mit der Zustellung beauftragter Behördenbediensteter, der ansonsten nicht am Verfahren beteiligt ist, Kenntnis vom Inhalt des Dokuments erhält; sie dient dem Datenschutz. In den Fällen, in denen beispielsweise der fachlich zuständige Bedienstete selbst – etwa beim Erscheinen des Empfängers in den Diensträumen – das Dokument übergibt, kann nach Satz 2 eine Kuvertierung entfallen. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Empfängers durch die „offene“ Zustellung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen entsprechen denen der ZPO in den §§ 177 bis 181 hinsichtlich der Ersatzzustellung und der Zustellung bei Verweigerung der Annahme auch für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis. Diese Neuregelungen der ZPO galten aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des ZustRG bereits für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes). Es besteht kein Anlass, Ersatzzustellung und Zustellung bei verweigerter Annahme im Falle der Zustellung durch die Behörde

gegen Empfangsbekanntnis anders zu regeln als im Falle der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde.

Auf die Begründung des ZustRG wird insoweit verwiesen (Bundratsdrucksache 492/00 S. 42 bis 48). Eine Abweichung besteht nur insoweit, als im Falle der Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks nach Satz 3 ausschließlich der Sitz der Behörde, die die Zustellung ausführt, als Ort der Niederlegung bestimmt ist. Eine Niederlegung bei der Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen. Die Behörde muss in einer für den Zustellungsadressaten zumutbaren Entfernung erreichbar sein. Die Niederlegung bei der Behörde kommt danach nur in Betracht, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt (vgl. § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Ist das nicht der Fall, ist die Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Behörde im Rahmen des Absatzes 2 nicht möglich.

#### Zu Absatz 3

In Absatz 3 finden sich die bisher in § 12 geregelten Bestimmungen für die Zustellung nach Absatz 1 zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Die Neufestlegung der Nachtzeit entspricht heutigen Lebensgewohnheiten und der Festsetzung in § 758 a Abs. 4 ZPO.

#### Zu Absatz 4

An den in Absatz 4 genannten Adressatenkreis ist auch weiterhin die Zustellung „auf andere Weise“, also auch durch einfachen Brief gegen Empfangsbekanntnis, aber auch die elektronische Zustellung und die elektronische Übermittlung des Empfangsbekanntnisses möglich. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten setzt dabei nicht die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur voraus. Ob ein zuzustellendes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Dabei kommt es darauf an, ob für das Dokument durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist. In diesem Fall ist entsprechend § 3 a LVwVfG, § 36 a des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch und § 87 a der Abgabenordnung (AO) eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Außerdem ist bei jeder Übermittlung ein hinreichender Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte erforderlich, der letztlich durch Verschlüsselung zu gewährleisten ist.

Mit der elektronischen Übermittlung wird auch die Übermittlung durch Telefax erfasst. Dies trägt der Rechtsprechung Rechnung, wonach Telefax und auch Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann, der Schriftform bei bestimmenden Schriftsätzen in Prozessen mit Vertretungszwang genügen; vgl. den Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 (BVerwGE 111, 377). Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, dass aus dem Dokument der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Dokument nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten der Behörde zugeleitet worden ist. Demnach war es schon bisher anerkannt, dass bestimmende Schriftsätze von Seiten einer Behörde, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einer handschriftlichen Unterschrift zur Formgültigkeit nicht bedurften; es genügt die Namenswiedergabe. Für Verwaltungsakte ist dies generell in § 37 Abs. 3 LVwVfG, § 33 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch und § 119 Abs. 3 AO festgelegt.

Für das Empfangsbekanntnis gelten dieselben Grundsätze. Der Inhalt der Erklärung ist nicht auslegungsbedürftig; die Authentizität und Ernstlichkeit der Erklärung ist angesichts des angesprochenen besonderen Personenkreises gewährleistet.

Die Zulassung des Empfangsbekennnisses auf elektronischem Wege auch hier entspricht der am 1. August 2002 in Kraft getretenen Änderung des § 174 ZPO durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850). Wird das Empfangsbekennnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es einer qualifizierten Signatur nach dem SigG. Eine weitere Signierung des Dokuments für die Übermittlung ist nicht erforderlich.

Von einer unbestimmten Erweiterung des genannten Adressatenkreises auf andere Personen, bei denen aufgrund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann – wie es § 174 Abs. 1 ZPO vorsieht –, wird für das Verwaltungsverfahren aus dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit abgesehen.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Zustellung auf elektronischem Wege, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Nachdem durch das EAnpG eine Rechtsgrundlage für die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger geschaffen worden ist, muss zur Vermeidung von Medienbrüchen auch die wirksame Zustellung elektronischer Dokumente ermöglicht werden.

Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene Kommunikationseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Nur durch entsprechende Widmung durch den Empfänger wird der Zugang tatsächlich eröffnet. Dies kann ausdrücklich in Form eines Hinweises auf einer Internetseite oder konkludent geschehen, indem der Empfänger ihm zugesandte elektronische Dokumente weiter bearbeitet und ggf. ein Antwortschreiben versendet. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Beim momentan noch geringen Verbreitungsgrad elektronischer Signaturen und von Signaturanwendungen kann der Absender jedenfalls nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Empfänger bereit und in der Lage ist, elektronisch signierte rechtsverbindliche Erklärungen als elektronisches Dokument entgegenzunehmen. Dem Empfänger muss auch bis auf weiteres die Möglichkeit offen bleiben, elektronisch übersandte Dokumente mangels Weiterverarbeitungsmöglichkeit abzulehnen. Die bloße Einrichtung eines E-Mail-Postfachs reicht daher noch nicht aus, um von einer Widmung im genannten Sinne ausgehen zu können, zumal die Postfachinhaber bei der Errichtung dieser Postfächer nicht davon ausgehen mussten, dass ihnen über dieses Medium auch rechtsverbindliche Willenserklärungen zugehen können. Das Bewusstsein aller am Rechtsverkehr Beteiligten, dass rechtsverbindliche Erklärungen auch in ihren persönlichen elektronischen E-Mail-Postfächern eingehen können und Rechtswirkungen entfalten, hat sich im Gegensatz zu papiergebundenen Dokumenten, die in die jeweiligen Briefkästen oder Postfächer eingeworfen werden, noch nicht durchgesetzt. Bis auf weiteres wird daher der Absender elektronischer Willenserklärungen zunächst bei einem Empfänger, der nur ein E-Mail-Postfach eingerichtet hat, erfragen müssen, ob dieser bereit ist, solche Erklärungen anzunehmen und als verbindlich zu akzeptieren, es sei denn, der Empfänger hat dies bereits ausdrücklich gegenüber der Behörde erklärt (vgl. die Begründung zu § 3 a Abs. 1 Satz 1 LVwVfG, Landtagsdrucksache 13/3661, S. 32).

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung des elektronischen Dokuments ist der des „Empfangs“. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Adressat die erhaltene Datei mit dem Willen, sie als zugestellt gelten zu lassen, entgegengenommen hat. Diesen Zeitpunkt bestätigt er im Empfangsbekennnis.

Abweichend von der Regelung in § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO, wonach das Dokument (nur) mit einer elektronischen Signatur zu versehen ist, fordert Satz 2, dass das zuzustellende Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach

dem SigG zu versehen ist. Der Belegcharakter der Zustellung verlangt einen Grad an Authentizität des Dokuments, der der schriftlichen Form gleichkommt. Diese Anforderung erfüllt die qualifizierte elektronische Signatur nach dem SigG. Dies entspricht auch dem Sicherungsgrad, der von § 3 a Abs. 2 Satz 2 LVwVfG gefordert wird, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden soll. Ist das zu übermittelnde Dokument bereits nach § 3 a Abs. 2 LVwVfG mit einer qualifizierten Signatur versehen worden, ist eine weitere Signatur für die Zustellung des Dokuments nicht erforderlich.

Das Empfangsbekenntnis kann auf gleichem Wege, aber auch schriftlich oder elektronisch, also auch durch Telefax, übermittelt werden. Wird das Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es einer qualifizierten Signatur nach dem SigG. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist dem Beweis durch Augenschein zugänglich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LVwVfG bzw. § 96 Abs. 1 und § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] in Verbindung mit § 371 ZPO).

Die Zustellung nach Absatz 5 unterscheidet sich von der einfachen Bekanntgabe nach § 41 LVwVfG vor allem dadurch, dass die Zustellung ausdrücklich als solche gekennzeichnet wird und ein Empfangsbekenntnis zu erteilen ist.

#### Zu § 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7.

#### Zu § 7

In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird der frühere Begriff „Vertreter“ durch den Begriff „Bevollmächtigten“ bzw. „Bevollmächtigter“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an § 14 LVwVfG. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 8.

#### Zu § 8

In Satz 3 werden Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) Ehegatten gleichgestellt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 8 a.

#### Zu § 9

Die Vorschrift wird weitgehend der gleich gelagerten Regelung in § 189 ZPO angepasst. Der Begriff „Dokument“ umfasst Schriftstücke und elektronische Dokumente im Sinne des § 2 Abs. 1. Der Begriff „Empfangsberechtigter“ im Sinne der Vorschrift entspricht der „Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte“ in § 189 ZPO. Die Heilung von Zustellungsmängeln ist ausgeschlossen, wenn bei elektronischer Zustellung nach § 5 Abs. 5 das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis nicht an die Behörde zurückgesendet wird.

#### Zu § 10

Die Regelungen der Zustellung im Ausland werden weitgehend den Bestimmungen der gleichen Rechtsmaterie in den §§ 183 und 184 ZPO angepasst. Inhaltlich haben sich zwei Neuerungen ergeben: die Möglichkeit der Zustellung eines elektronischen Dokuments im Ausland nach Absatz 1 Nr. 4 und die Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten nach Absatz 3.

## Zu Absatz 1 und 2

Bisher im Gesetz nicht erwähnt, aber gleichwohl anerkannt und angewandt, ist die Form der Zustellung im Ausland unmittelbar durch die Post, soweit dies völkerrechtlich möglich ist. Diese Variante ist in Absatz 1 Nr. 1 – entsprechend § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – aufgenommen. Sie ist zur Nachweissicherung auf Einschreiben mit Rückschein beschränkt. Abweichend von der ZPO-Bestimmung ermöglichen die neuen Regelungen diese Zustellung im Ausland, wenn dies „völkerrechtlich zulässig“ ist. Diese Formulierung umfasst nicht nur völkerrechtliche Übereinkünfte, sondern auch etwaiges Völkergewohnheitsrecht, ausdrückliches nichtvertragliches Einverständnis, aber auch Tolerierung einer entsprechenden Zustellungspraxis durch den Staat, in dem zugestellt werden soll.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 1 und 2 LVwZG und sind entsprechend § 183 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO neu formuliert und in letzterem Fall auf Familienangehörige einer Person, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gehört, wenn beide Immunität genießen, ausgeweitet.

Die Zustellung elektronischer Dokumente nach Absatz 1 Nr. 4 ist an die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 – also Eröffnung der elektronischen Kommunikation und Versenden mit qualifizierter elektronischer Signatur – geknüpft und zusätzlich von völkerrechtlicher Zulässigkeit abhängig gemacht. Dies gilt auch für eine Zustellung an den in § 5 Abs. 4 genannten Adressatenkreis. Zu den Voraussetzungen der völkerrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 1 Bezug genommen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 5 Satz 3.

Eine Diskrepanz mit völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften kann nicht entstehen: Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht ist für Absatz 1 Nr. 1 und 4 ausdrücklich ausgesprochen, für die Nummern 2 und 3 ergibt es sich aus der Natur der Sache. Insbesondere mit dem europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. 1981 II S. 533) gibt es keine Reibung. Neben dem dort gegebenen primären Übermittlungsweg durch zentrale Behörden sieht das Übereinkommen subsidiär grundsätzlich noch folgende Modalitäten der Zustellung vor: Zustellung durch Konsularbeamte (Artikel 10), Zustellung durch die Post (Artikel 11), Zustellung auf diplomatischem und konsularischem Weg (Artikel 12 Abs. 1) und Zustellung auf anderem Übermittlungsweg nach besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung (Artikel 12 Abs. 2). Im Einzelnen wird auf die Nummern 2, 3 und 4 der Denkschrift zum Übereinkommen (Bundestagsdrucksache 9/68) Bezug genommen.

## Zu Absatz 3

Nach der Neuregelung in Absatz 3 kann die Behörde im Rahmen einer Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass der im Ausland befindliche Adressat einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt. Kommt er dem nicht nach, können spätere Zustellungen durch einfache Aufgabe des Schriftstücks zur Post erfolgen. Nach Satz 3 gilt das Schriftstück am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Diese Frist wurde an die der gleich gelagerten Fallkonstellation des § 15 Satz 2 LVwVfG angeglichen. Bei der Aufgabe des Schriftstücks zur Post entsprechend Satz 2 handelt es sich um eine Inlandzustellung (BVerfG, NJW 1997, 1772 und BGHZ 98, 263). Diese ist somit nicht abhängig von völkerrechtlichen Bestimmungen. Das Vorgehen nach Absatz 3 ist auf Fälle von Absatz 1 Nr. 2 und 3 beschränkt. Es scheidet aus, wenn bereits ein Bevollmächtigter mit Zustellungsvollmacht vorhanden ist.

Der Rechtsunkundige ist dadurch geschützt, dass nach Satz 5 in der Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten nach Satz 1 zu benennen, auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 bis 4 hinzuweisen ist.

#### Zu § 11

Die öffentliche Zustellung ist neu geregelt. Ihre Voraussetzungen sind in Absatz 1 dahin gehend zusammengefasst, dass sie als ultima ratio erst dann erfolgen darf, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist, eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder im Fall einer erforderlichen Zustellung im Ausland entweder nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft nach Absatz 1 Satz 2 ein zeichnungsberechtigter Bediensteter. Sachlich zwingende Gründe dafür, dass derartige Anordnungen nur von hierzu ermächtigten Beamten im staatsrechtlichen Sinne getroffen werden können, sind nicht (mehr) erkennbar.

Neben der Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (z. B. Amtsblatt, Zeitung, Website), wird die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Staatsanzeiger zugelassen.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wird in Absatz 2 festgelegt, dass nicht mehr das gesamte zuzustellende Dokument bekannt zu machen ist, sondern nur eine Benachrichtigung mit weitgehend neutralem Inhalt. In der Benachrichtigung muss nach Satz 3 bis 5 auf die öffentliche Zustellung hingewiesen werden, ebenso auf die Möglichkeit eines beginnenden Fristenlaufs mit etwaigen drohenden Rechtsverlusten; im Falle einer Ladung muss auf diesen Umstand hingewiesen werden. Die Fiktion der Zustellung tritt nach Satz 7 zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung ein.

#### Zu § 12

Eine entsprechende Regelung gab es bereits bisher in § 18. Während dort hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit der Gerichte unterschieden wurde zwischen einerseits der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Notariate (Anwendbarkeit der Zustellungsregelungen der ZPO) und andererseits der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Anwendbarkeit der Zustellungsregelungen des VwZG), ist diese Differenzierung in der neuen Fassung nicht mehr enthalten.

Mit dem ZustRG wurde ein einheitliches Zustellungsrecht für sämtliche Gerichtszweige geschaffen. Auch für Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte gelten nunmehr für Zustellungen im gerichtlichen Verfahren die Regelungen der ZPO (§ 56 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes und § 53 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung). Das VwZG ist nur noch für die Zustellung durch Behörden anzuwenden.

Die bisherige Regelung ist deshalb dahin gehend geändert, dass auch für die Verwaltungstätigkeit der Gerichte, für die bislang das VwZG Anwendung fand, die Zustellungsregelungen der ZPO gelten.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3.

#### Zu § 13

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 1. Da nunmehr sämtliche der in § 12 Abs. 1 genannten Behörden auch dann, wenn sie Verwaltungstätigkeit ausüben, zum Geschäftsbereich des Justizministeriums gehören, ist nach Absatz 2 allein das Justizministerium für den Erlass der zur Durchführung des § 12 erforderlichen Verwaltungsvorschriften zuständig.

**Zu Artikel 2 (Landesmediengesetz)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Neufassung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung klargestellt, dass in § 33 Abs. 4 Satz 3 auf das Verwaltungszustellungsgesetz des Landes verwiesen wird.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten, damit der Praxis Gelegenheit bleibt, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das bisherige LVwZG außer Kraft.